

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 23

Berlin, den 4. Juni 1932

3. Jahrgang

Reichskonferenz sozialistischer Kommunalpolitiker

Wie gefährdende Lage der Kommunal Finanzen, die in Verbindung mit der den Gemeinden obliegenden Fürsorge für die Arbeitslosen und anderen Hilfsbedürftigen ein Problem von größter wirtschaftlicher und staatspolitischer Bedeutung ist, hat der Kommunalpolitischen Zentralstelle der SPD. Veranlassung gegeben, eine Tagung des Reichsausschusses für Kommunalpolitik der SPD. zum 26. Mai nach Berlin einzuberufen. Im Mittelpunkt stand ein Referat des Berliner Stadtkämmerers, Genossen Aßch, über

„Die Gemeinden unter den Notverordnungen“.

Genosse Aßch legte dar, wie stark sich die finanzielle Lage der Gemeinden im letzten Jahre verschlechtert hat. Das Steueraufkommen in den Großstädten über 100 000 Einwohner betrug 1931 in der Mehrzahl dieser Städte zwischen 80 und 90 Proz. des Aufkommens im Jahre 1930. In Anbetracht der ungeheuren Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage, die sich nicht nur in einem Daniederliegen von Handel und Gewerbe, sondern auch in starker Einkommensminderung fast aller Bevölkerungskreise auswirkte, kann dieses Steueraufkommen noch als relativ günstig bezeichnet werden. Das gilt insbesondere gegenüber den recht pessimistischen Schätzungen, die für das Jahr 1931 angestellt worden waren. Dagegen sind die Werksüberschüsse im vergangenen Jahre infolge des Rückganges des gewerblichen und industriellen Konsums stark abgesunken. Trotzdem mußten die Städte auf möglichst unverminderte Ablieferungen der Werke bestehen. Das hatte zur Folge, daß die Abschreibungen, insbesondere bei den Versorgungs- und Verkehrsunternehmungen bei der Mehrzahl der Werke in völlig ungenügendem Maße vorgenommen werden konnten — eine Entwicklung, die insbesondere deshalb mit größter Sorge betrachtet werden muß, weil die Beschaffung von Kassennitteln für notwendig werdende Erneuerungen bei der Finanzlage der Gemeinden so gut wie unmöglich ist. Die Nichtzurückstellung ausreichender Mittel für die Erneuerung der Werke bedeutet einen Raubbau an der Substanz, der sich schon in naher Zukunft in dem Kampf gegen die Privatisierungsbestrebungen sehr gefährlich auswirken muß.

Den Kreisen, die den Gemeinden fremd oder gar feindlich gegenüberstehen, wird immer wieder die Frage erhoben, wie sich die seit längerer Zeit wiederholende Erklärung der kommunalpolitischen Spitzenorgane, daß die Gemeinden vor dem finanziellen Zusammenbruch stünden, mit der Tatsache vereinbaren lassen, daß im vergangenen Jahre nicht eine einzige Gemeinde wirklich finanziell zusammengebrochen ist. Die Antwort auf diese Frage liegt darin, daß die Kommunen durch verschiedene zum Teil recht gefährliche Maßnahmen versucht haben, eine gewisse kassenmäßige Entlastung herbeizuführen. Hierbei ist zunächst zu nennen die Verschiebung der Zahlungstermine, insbesondere für die Gehaltszahlungen an Beamte, Unterstützungsempfänger usw., wie sie nach der Kreditkrise des vergangenen Jahres allgemein vorgenommen wurde. Eine weitere Entlastung wurde erzielt durch Nichtbezahlung von Lieferantenrechnungen, durch Nichtbezahlung von Zinsen und Tilgungsarten, besonders gegenüber den öffentlichen Bankinstituten usw. Man kann damit rechnen, daß die Rückstände an Zinsen und Tilgungen sich allein auf etwa 100 bis 150 Millionen Mark belaufen. Diese Nichteinhaltung der Zahlungstermine birgt naturgemäß eine außerordentliche Gefahr für das öffentliche Bankwesen und damit für die deutsche Volkswirtschaft in sich.

Ein weiteres Mittel, zu dem die Gemeinden notgedrungen greifen mußten, um ihren finanziellen Zusammenbruch zu ver-

hüten, war die Zurückbehaltung von Staatssteuern. In sehr zahlreichen Fällen wurde weder das von den Gemeinden zu leistende Krisenfünftel abgeführt, noch wurden die Staatssteuern ordnungsgemäß entrichtet. Die Folge war dann wieder, daß das Reich die rückständigen Beiträge zur Krisenfürsorge bei den Steuerüberweisungen an die Länder in Abzug brachte und die Länder wiederum die Ueberweisungssteuern der Gemeinden entsprechend verminderten. Das Ergebnis dieser Praxis ist, daß in nicht nur vereinzelt Fällen die Gemeinden fast keine Ueberweisungssteuern mehr erhalten, also lediglich ein Hinauschieben der Finanzkatastrophe erzielt wurde. Die Zustände, die sich auf diesem Gebiet herausgebildet haben, drohen zu einer vollkommenen Zerstörung jeder geordneten Finanzwirtschaft zu führen und müssen nicht nur im Interesse der Gemeinden, sondern um der Erhaltung eines geordneten Staatslebens willen unter allen Umständen durch Sanierung der Gemeindefinanzen beseitigt werden.

Trotz all dieser Hilfsmittel ließ sich eine immer weitergehende Einschränkung aller kulturellen und sozialen Maßnahmen nicht vermeiden. Vielfach mußte darüber hinaus sogar zu weitgehendem Abbau der Unterstützungsleistungen gegriffen werden, der zum Teil bis zur Einstellung der Unterstützungszahlungen in kleinen Gemeinden ging.

Während das Reich bisher im wesentlichen ernsthafte Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindefinanzen ablehnte und die Gemeinden auf ihre eigenen Kräfte verwies, scheint man sich jetzt zu einer besseren Erkenntnis der Sachlage durchgerungen zu haben. Das Reich beabsichtigt, in der neuen Notverordnung dasjenige Ausgabengebiet einer Neuregelung zu unterziehen, das die fürchtbare finanzielle Lage der Gemeinden fast ausschließlich verursacht hat, nämlich die Unterstützungszahlungen an die Wohlfahrtserwerbslosen. Leider sind auch jetzt wieder keine durchgreifenden organisatorischen Maßnahmen im Sinne der von der SPD. geforderten Vereinheitlichung von Krisen- und Wohlfahrtserwerbslosen in Aussicht genommen, sondern lediglich eine finanzielle Neuregelung. Die Unterstützungsdauer in der Arbeitslosenversicherung soll verkürzt werden, um dadurch Mittel bei der Arbeitslosenversicherung freizumachen, die für die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen einzusetzen sind. Die der Krisenfürsorge unterliegenden Erwerbslosen sollen einer Bedürftigkeitsprüfung unterzogen werden, die mit einem Abbau der Unterstützungsjahre auf das Maß der Wohlfahrtsunterstützungen herab verbunden werden soll. Dadurch würde eine erhebliche Verminderung der Ausgaben bei der Krisenfürsorge eintreten, die ebenfalls den Wohlfahrtsunterstützungen zugute kommen soll. Insgesamt will das Reich durch diese und andere Maßnahmen 700 Millionen Mark freimachen, die den Gemeinden für die Wohlfahrtsfürsorge gegeben werden sollen. Im Jahre 1931 haben die Aufwendungen der Gemeinden für die Wohlfahrtserwerbslosen nach Abzug der vom Reich zur Verfügung gestellten Mittel rund 1 Milliarde Mark betragen. Bei Durchführung der vom Reich jetzt geplanten Maßnahme würde eine weitere Entlastung um 350 bis 400 Millionen Mark eintreten. Es ist anzunehmen, daß mit diesen Maßnahmen in zahlreichen Städten ein Ausgleich der Etats für das Jahr 1932 erreicht werden kann, allerdings unter Außerachtlassung der bisher angelautenen Rückstände. Eine weitere finanzielle Erleichterung würde die in Aussicht genommene Fortzahlung der Bürgersteuer für das zweite Halbjahr 1932 bringen, die in dem größten Teil der durch die Reichsüberweisung noch nicht sanierten Gemeinden den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeiführen könnte. Für die dann noch übrigbleiben-

den Gemeinden mit besonderen Notständen muß das Reich eine individuelle Hilfe gewähren. Genosse Aisch schlägt außerdem vor, nach dem Vorbild der für die Privatwirtschaft in der Dezember-Notverordnung erlassenen Bestimmungen den Gemeinden ebenfalls die Möglichkeit zu geben, den Tilgungsdienst ihrer Anleihen vorübergehend auszusetzen. Eine derartige Maßnahme würde weitere Mittel im Betrage von etwa 150 Millionen Mark freimachen.

Zum Schluß seiner Ausführungen betonte Genosse Aisch, daß die vom Reich geplanten Maßnahmen vom Standpunkt der Sozialdemokratie zahlreicher Änderungen und Verbesserungen bedürfen. Es sei, um bei weiterhin zu erwartenden Kämpfen um die Gestaltung der Reichspolitik gegenüber den Gemeinden gerüstet zu sein, erforderlich, ein kommunalpolitisches Aktionsprogramm der Sozialdemokratischen Partei neu zu formulieren. Im Anschluß an das Referat nahm der Reichsausschuß einstimmig folgende Entschließung an:

„In immer stärkerem Maße wälzt das Reich die Sorgen für die Unterstützung der Arbeitslosen und anderer Hilfsbedürftiger auf die Gemeinden ab. Die Gemeinden waren infolgedessen gezwungen, mit eiserner Energie ihre Steuern anzupumpen und ihre Ausgaben abzutrocknen. Dadurch wurden die Steuerlasten der arbeitenden Bevölkerung noch weiter erhöht, die sozialen Aufgaben der Gemeinden vernachlässigt, die Arbeitslosigkeit durch Drosselung der öffentlichen Arbeiten verschärft. Trotzdem hat sich die Finanzlage der Gemeinden immer gefährdender zugepißt. Sie ist so unhaltbar geworden, daß sich endlich auch das Reich, das an der Kollage der Gemeinden den größten Teil der Schuld trägt, zu weitergehenden Hilfsmaßnahmen genötigt sieht. Der Reichsausschuß für Kommunalpolitik der Sozialdemokratischen Partei hält aber die in der geplanten Notverordnung vorgesehenen Maßnahmen für durchaus unzureichend. Er stellt vielmehr fest, daß es nur einen befriedigenden Ausweg aus dieser gefährlichen Lage gibt: die von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund seit langem geforderte Verschmelzung der Krisen- und Wohlfahrtsfürsorge unter voller Aufrechterhaltung der Arbeitslosenversicherung. Bei dieser Verschmelzung muß in erster Linie darauf geachtet werden, daß die Unterstützungssätze ein menschenwürdiges Dasein der Unterstützungsempfänger gewährleisten.“

Andererseits muß der Anteil, den die Gemeinden an der gemeinsamen Arbeitslosenversicherung zu tragen haben werden, so festgelegt werden, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Existenzgrundlage und ihrer Auf-

gaben gesichert wird. Gegen die in letzter Zeit durchgeführte und in manchen Landesstellen vorgenommene Senkung der Fürsorgeätze wird schärfstens protestiert.

Die zur Finanzierung dieser Einrichtung noch erforderlichen Mittel müssen vor allem von den noch leistungsfähigen Schichten der Bevölkerung und nicht von den Arbeitnehmern allein aufgebracht werden. Eine Fort-erhebung der Bürgersteuer darf nur in Frage kommen, wenn alle sozialen Härten beseitigt werden, die sich bisher bei ihrer Erhebung gezeigt haben. Solange die Vereinheitlichung von Krisen- und Wohlfahrtsfürsorge noch nicht durchgeführt ist, muß das Reich den Gemeinden die erforderlichen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stellen; um sie zur vollen Erfüllung ihrer sozialen Pflichten zu befähigen. Die Verteilung dieser Mittel muß nach objektiven Maßstäben erfolgen, die die Ausgleichsstände der Länder im wesentlichen überflüssig machen.

Darüber hinaus erblickt der Reichsausschuß für Kommunalpolitik der Sozialdemokratischen Partei die wichtigste Aufgabe in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit selbst. Ohne zu verkennen, daß die entscheidenden Voraussetzungen in der Überwindung der faschistischen Gefahr und in der außenpolitischen Verkündung liegen, ist er doch davon überzeugt, daß durch eine großzügige Arbeitsbeschaffungsaktion eine Milderung der Arbeitslosigkeit erreicht werden könne. Bei dieser Aktion sind solche Arbeiten zu bevorzugen, bei denen der Anteil der Arbeit an den Gesamtkosten möglichst groß ist, wie Wohnungs- und Straßenbau. Weiterhin muß im Rahmen der Aktion den Gemeinden ermöglicht werden, die Fürsorgearbeit und die Betreuung der erwerbslosen Jugend durch produktive Schulung und Arbeit in ausreichendem Umfang durchzuführen.“

Eine wertvolle Bereicherung der Tagung nach der kommunalwirtschaftlichen Seite hin brachten zwei weitere Referate der Genossen Mendelsohn und Braunthal über „Gegenwärtige Probleme der Gemeinwirtschaft“ und über „Die Lage der öffentlichen Kreditwirtschaft“. Sowohl die Referate als auch die daran anschließende Diskussion mündete in der Forderung, eine stärkere Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der öffentlichen Wirtschaft herbeizuführen, um dem zu erwartenden verstärkten Ansturm der Privatwirtschaft gewachsen zu sein. Weiterhin wurde angeregt, Maßnahmen zu treffen, die regelmäßige Fühlungnahme und Erfahrungsaustausch aller in der Gemeinwirtschaft tätigen Genossen zu ermöglichen.

K. H.

Kampf um die Besetzung freier Arbeiterstellen mit Versorgungsanwärtern

Seit dem Neuabschluß des TAR. im Jahre 1930 ist die Frage der Besetzung von freien Lohnempfängerstellen mit Versorgungsanwärtern noch nicht zur Ruhe gekommen. Naturgemäß bestehen im Bereich des Reichswehrministeriums in dieser Angelegenheit die größten Schwierigkeiten, weil man von seiten dieses Ministeriums bemüht ist, für eine möglichst weitgehende Unterbringung der ehemaligen Soldaten einzutreten. Unsere Bemühungen mußten diesen Bestrebungen gegenüber dahin gehen, daß die Bestimmungen des § 31 TAR. bei Einstellungen beachtet werden. Nach diesen Bestimmungen ist es zunächst von Bedeutung, daß freie Arbeiterstellen sofort bei den zuständigen Arbeitsämtern anzumelden sind. Nach dieser klaren Fassung müssen alle Stellen durch die Arbeitsämter besetzt werden. Wenn dann im Absatz 1 dieses Paragraphen die geschlechtlich bestimmten Personengruppen von der Anmeldeung beim Personalbedarf ausgenommen sind, so kann es sich hierbei nur um Schwerbeschädigte handeln, da für diese Gruppe dahingehende geschlechtliche Bestimmungen bestehen. Demgegenüber besteht keine geschlechtliche Bestimmung, wonach Versorgungsanwärtern Arbeiterstellen vorzubehalten sind. Deshalb kann auch die Heeresverwaltung von dieser Tarifbestimmung zugunsten der ehemaligen Soldaten nicht abweichen. Dieser Standpunkt wird auch in der Verfügung des Reichswehrministeriums, Abteilung „Heer“, vom 24. August 1931 (abgedruckt im „Öffentlichen Dienst“ Nr. 37/1931) eingenommen. In dieser Verfügung ist ferner gesagt worden, daß die Heeresverwaltung ein erhebliches Interesse daran hat, ehemalige Soldaten auch in Arbeiterstellen da unterzubringen, wo militärische Rücksichten es erfordern, wobei ebenfalls die Stellenbesetzung durch das Arbeitsamt erfolgen muß. Wird dieser Maßstab korrekt angewandt, dann können nur einige besondere Arbeiterstellen für die Besetzung mit Versorgungsanwärtern in Betracht kommen, da allgemein gesehen bei den zu besetzenden Stellen kaum militärische Rücksichten in Betracht zu ziehen sind. In dem Schlußsatz der Verfügung wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 des § 31 des TAR. dabei nicht außer acht gelassen werden dürfen. Auf das Letztere kommt es uns ganz besonders an, da der Absatz 2 des § 31 TAR. bedingt, daß unverschuldet entlassene Reichs- und Staatsarbeiter bei der Neubesetzung von Arbeiterstellen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Trotz dieser verhältnismäßig einwandfreien Fassung der Verfügung, die den tariflichen Bestimmungen einigermaßen Rechnung

trägt, ist nicht in allen Fällen bei Neueinstellungen so gehandelt worden, wie wir es verlangen können, da einzelne Dienststellenleiter Versorgungsanwärter bevorzugt haben. Insbesondere konnten wir diese Feststellungen bei der Besetzung von Kraftfahrerstellen machen. Es ist deshalb nach wie vor notwendig, daß auch im Bereich der Abteilung „Heer“ von den örtlichen Betriebsräten darüber gewacht wird, wie die Besetzung von Arbeiterstellen in jedem Einzelfalle erfolgt, um eine Umgehung der tariflichen Bestimmungen zu verhindern. Ist es örtlich nicht möglich, in dieser Frage zu einer Verstärkung zu gelangen, dann muß dem Hauptbetriebsrat bzw. unserer Reichsabteilungsleitung B rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Ein ganz besonderes Kapitel bildet die Einstellung des Reichswehrministeriums, Abteilung „Marine“ bei der Behandlung dieser Angelegenheit. Von dieser Abteilung ist unter dem 10. Juli 1931 eine Verfügung zur Auslegung des § 31 TAR. herausgegeben worden, die inhaltlich im direkten Widerspruch zur Tarifbestimmung steht, indem die Dienststellen darauf verwiesen werden, ihren Bedarf an Arbeitskräften gleichzeitig auch bei den militärischen Fürsorgestellen anzumelden, die ihrerseits darauf einwirken, daß über das zuständige Arbeitsamt die freien Stellen mit entlassenen Marineangehörigen besetzt werden. Die Folge davon ist, daß seitdem im Bereich der Marine alle freien Arbeiterstellen ausschließlich von Versorgungsanwärtern besetzt werden. Auf die Bestimmungen im Absatz 2 und 3 des § 31 TAR. ist in dieser Verfügung überhaupt nicht Bezug genommen worden. Alle unsere Versuche, die seit dem Erscheinen der Verfügung unternommen wurden, um mit der Marineleitung zu einer gütlichen Verständigung zu gelangen, sind völlig ergebnislos geblieben. Seit Monaten wurde zwischen der Marineleitung und uns neben den persönlichen Verhandlungen ein ständiger Schriftwechsel in dieser Angelegenheit geführt. Als letzte Antwort wurde uns von der Marineleitung nunmehr eine unter dem 18. April 1932 erlassene Verfügung übersandt, deren Inhalt wir hier folgen lassen:

In einem Sonderfall sind Zweifel entstanden, wie der letzte Absatz der Verfügung BB V d 3359 v. 10. Juli 1931 in Übereinstimmung mit dem § 31 des TAR. auszulegen ist.

„Die Fürsorgepflicht für die entlassenen Soldaten verlangt, daß in allen Marinebetrieben diese in den für sie geeigneten Stellen bevorzugt untergebracht werden.“ Einen Stellenvorbehalt für Arbeiterstellen im Sinne der Anstellungsgrundsätze gibt es nicht. Solange die z. Zt. gültigen Tarife

Verträge laufen, ist bei Besetzung von Arbeiterstellen mit Versorgungsanwärtern die Bestimmung des § 31, Ziffer 2 des TAR. zu beachten, nach der ZVA-Mitglieder bei der Einstellung vorzugsweise zu berücksichtigen sind, sofern die Verhältnisse, die für die Beurteilung der Leistung eines Arbeiters maßgebend sind, im übrigen gleich sind.

Falls jedoch für die in der betreffenden Stellung zu fordernden Arbeitsleistungen das ZVA-Mitglied aus bestimmten Gründen weder geeignet erscheint als der Versorgungsanwärter und sich hierfür einwandfreie objektive Gründe anführen lassen, ist die Bevorzugung der Versorgungsanwärter vertretbar. — Sämtliche in Frage kommenden Stellen sind entsprechend zu unterrichten.“

In dieser weiteren Anweisung ist unserem berechtigten Verlangen, der tarifvertraglichen Bestimmung Rechnung zu tragen, keinesfalls Genüge getan. Nach wie vor wird die bevorzugte Unterbringung von Versorgungsanwärtern in Arbeiterstellen befürwortet, trotzdem die Marineleitung in der Verfügung selbst zum Ausdruck bringt, daß es einen Stellenvorbehalt für Arbeiterstellen im Sinne der Anstellungsgrundsätze nicht gibt. So ganz nebenher wird auf die Beachtung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 des TAR. hingewiesen, um dann durch den letzten Absatz diesen Hinweis wieder dadurch illusorisch zu machen, indem der Begriff der Eignung so ausgelegt wird, daß die Bevorzugung der Versorgungsanwärter praktisch in Erscheinung tritt. Das letztere ist schon dadurch um so eher möglich, weil es sich bei den Versorgungsanwärtern um jüngere Kräfte handelt, denen gegenüber die abgebauten Lohnempfänger meist schon ältere Leute sind, die oft lange Jahre im Reichs- oder Staatsdienst ihre Pflicht getan haben.

Unsere Kollegen werden durch dieses Verhalten der Marineleitung in doppelter Weise geschädigt, indem sie in den Fällen, wo sie ohne ihr Verschulden zur Entlassung kommen, keine andere Unterbringungsmöglichkeit finden und ferner durch diese Zurücksetzung niemals in den Genuß ihrer Zusatzversorgung gelangen können.

Da wir uns einen solchen Zustand unmöglich gefallen lassen können, sind wir jetzt dazu übergegangen, die Feststellungsklage beim Arbeitsgericht Berlin anhängig zu machen, um auf diesem Wege zu versuchen, die tarifvertraglichen Bestimmungen auch in dem Bereich der Marine zur Geltung zu bringen. Auf den Verlauf dieser Feststellungsklage werden wir zur gegebenen Zeit zurückkommen.

Eine völlig neue Situation ist jetzt noch hinzugekommen, die auf die sogenannte Anpassungsverordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 zurückzuführen ist. Hiernach sollen noch besondere zusätzliche Einstellungen von Versorgungsanwärtern durchgeführt werden. — Im Heeresverordnungsblatt Nr. 7 vom 12. März 1932 sind die Bestimmungen dieser Verordnung, die im 4. Teil derselben die Zivilversorgung betreffen, zum Abdruck gelangt. Auf Grund dieser Verordnung sind inzwischen in vielen Orten derartige zusätzliche Einstellungen von Versorgungsanwärtern durchgeführt worden. Der Hauptbetriebsrat beim Reichswehrministerium war besonders interessiert daran, einmal festzustellen, bei welchen Dienststellen Versorgungsanwärter als zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden; ferner wie hoch die Zahl der einzustellenden im einzelnen bei den in Frage kommenden Dienststellen ist. Darüber hinaus sollte darüber Klarheit geschaffen werden, welche Beschäftigungsarten bei diesen Dienststellen in Betracht kommen. Eine präzise Antwort ist von Seiten des Reichswehrministeriums daraufhin leider nicht erfolgt, sondern nur gesagt worden:

„Die Versorgungsangestellten werden bei allen Dienststellen eingestellt, bei denen ihre Verwendung im Sinne des 4. Teils der Anpassungsverordnung möglich ist. Nach der Möglichkeit ihrer Verwendung wird sich auch die Zahl der einzustellenden richten. Die Beschäftigung findet in Stellen für Büroangestellte aber auch im Außendienst statt.“

Am Schluß dieser Antwort wird dann hinzugefügt:

„Die Befürchtung, daß durch die Einstellung der Versorgungsangestellten Arbeitsplätze von vorhandenen Arbeitern gefährdet seien, ist unbegründet“ und wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungsbestimmungen für den Bereich der Heeresverwaltung auf S. 51 des Heeresverordnungsblattes Nr. 7 hingewiesen, indem es dort heißt: „Entlassungen von jetzt vorhandenen Angestellten und Arbeitern aus Anlaß der Einstellung von Versorgungsangestellten dürfen nicht stattfinden.“

Von uns wurde ebenfalls das Reichswehrministerium darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Vorgang der zusätzlichen Einstellungen von Versorgungsanwärtern eine große Unklarheit auch bezüglich der früheren Verfügungen, die sich mit der Besetzung von Arbeiterstellen befaßten, entstanden ist. Es wurde zu gegeben, daß das letztere zutreffend sei, man könne aber in An-

betracht der Tatsache, daß die vom Reichspräsidenten herausgegebene Verordnung diese zusätzlichen Einstellungen bedingt, nicht anders handeln. — Wenn auch zunächst unter Bezugnahme auf diesen Vorgang gesagt wird, daß Arbeiterstellen dabei von Versorgungsanwärtern unberührt bleiben sollen, so können wir uns mit diesen Maßnahmen unmöglich befreunden. Der Gesamt-Verband wird nichts unversucht lassen, um auch hier Klarheit herbeizuführen, was allerdings nur durch die Inanspruchnahme der Mithilfe der Parlamentarier möglich sein wird. Jedenfalls hat diese letztere Sache nichts mit den zuerst von uns behandelten Angelegenheiten zu tun und müssen demzufolge diese Dinge getrennt voneinander behandelt werden.

Wir hielten es für notwendig, unsere Kollegen über diese Vorgänge hier besonders zu unterrichten, damit man draußen im Reich klar sieht, um was es sich handelt. W. R.

Aus unserer Bewegung

Niederrhein. Die Belegschaftsversammlung der städtischen Straßenreinigung des Kanalbetriebs und Wegebau am 18. Mai nahm eine Entschliebung an, wonach die Versammlung mit Entzückung von der ausgesprochenen und schon wirksam gewordenen Kündigung der Straßenbauarbeiter Kenntnis nimmt. Sie fordert vom Arbeiterrat, daß er erneut Verhandlungen mit der Stadtverwaltung aufnimmt mit dem Ziel der Rücknahme der Kündigung, weil nach Ansicht der Versammlung ein Arbeitsmangel nicht vorliegt, da die Straßen von Mülheim a. d. R. sich in einem Zustand befinden, der für eine Großstadt geradezu beschämend ist. Nicht Entlassungen, sondern Neueinstellungen wären notwendig. Ferner sieht die Versammlung die Entlassung als eine unbillige Härte an, weil für die Entlassenen auf Grund ihres Alters eine andere Beschäftigungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist und sie dadurch in ihrer Lebenshaltung wesentlich verschlechtert werden. Weiter verlangt die Versammlung, daß sich das Stadtverordnetenkollegium mit dieser Angelegenheit befaßt und durch Beschluß verhält, daß weitere Erparnisse auf Kosten der Arbeiterschaft gemacht werden. Die Maßnahme der Stadtverwaltung liegt bestimmt nicht im Rahmen der Ankurbelung der Wirtschaft, sie wird vielmehr eine Verschlechterung der Wirtschaft und die Senkung des Lebensstandards nach sich ziehen. Hier muß der Stadtverwaltung ein ganz gebieterisches Halt geboten werden.

RUNDSCHAU

Städtische Arbeiter in der Nazi-Stadt Coburg. Seit 1928 regiert im Rathaus zu Coburg eine nationalsozialistische Mehrheit gegen die Arbeiterschaft. Mit die erste Tat der „Arbeiterpartei“ war: fünf Mitglieder des Gesamt-Verbandes wurden aus den städtischen Betrieben hinausgeworfen und dafür vier Nationalsozialisten und zwei Stahlhelmer neu eingestellt. Diese Heldentat kostete die Stadt Coburg 300 Mk. und die Kosten zweier Instanzen. Aber die Nazis glaubten, sie könnten trotzdem weiter unsere Kollegen terrorisieren. Den Kollegen Bernreuther, der als Babemeister bei der Stadt nahezu vier Jahre tätig war, entließen sie wegen „Arbeitsmangel“, stellten nach seiner Entlassung aber zwei neue Leute ein, die das braune Parteibuch in der Tasche hatten. Der Gesamt-Verband erwirkte ein Urteil auf Weiterbeschäftigung oder Zahlung einer Entschädigungssumme von 400 Mk. Der Nazi-Magistrat zahlte aus Steuergeldern die 400 Mk. und die Kosten zweier Instanzen. Doll Wut versuchte der Nazi-Bürgermeister Schwede nun einen anderen Kollegen zu treffen. Der Kollege Roth, der beim städtischen Bauamt beschäftigt war, wurde entlassen, weil er eines Tages zu seinem Frühstück in der Schlachthofkantine ein Glas Bier getrunken hatte. Wiederum hatte sich der Nazi-Schwede verrechnet; der Gesamt-Verband verhalf dem Kollegen zu seinem Recht, die Stadt wurde verurteilt, den Lohn nachzuzahlen und den Kollegen weiterzubeschäftigen. Nun wollte der Nazi-Schwede, daß der Kollege Roth die Kosten des städtischen Prozesses bezahle und setzte ihn um zwei Lohnklassen zurück. Doch wieder holte sich der Nazi-Magistrat eine Niederlage, er wurde gezwungen, den Kollegen nach der alten Lohnklasse weiterzubeschäftigen. Nun holte der Nazi-Magistrat zum großen Schlege aus: am Pfingstdienstag erhielten von den 74 im städtischen Bauamt beschäftigten Personen 42 die Kündigung, darunter sämtliche dem Gesamt-Verband angehörenden Betriebsräte. Von 114 GEM-Arbeitern sollen 17 entlassen werden. Unter den Entlassenen befinden sich 10 Mann mit über 10 Jahren Dienstzeit, ja solche mit 18 bis 24 Dienstjahren. Das ist das Schicksal, das den städtischen Arbeitern im Dritten Reich blüht. Kollegen, lernt daraus!

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Im Kampf um die Erhaltung der städtischen Gärtnereien

Wer da wirklich glauben sollte, daß die privaten Gärtnereien durch die städtischen Gartenbetriebe ruiniert würden, befindet sich in einem sehr großen Irrtum. Denn wenn die Kreise, die früher in großzügiger Weise ihre Anlagen von diesen Unternehmern herrichten ließen, das heute nicht mehr tun, dann doch nicht darum, weil städtische Gärtnereien bestehen, sondern weil diese Kreise selbst heute diese Gelder für andere Ausgaben einsparen. Also Folgen der Wirtschaftskrise. Andererseits versuchen die arbeitslos gewordenen Gärtnerei ihre Arbeitslosigkeit dadurch zu beheben, daß sie sich selbständig machen. Wir hatten im Jahre 1925 in Düsseldorf 71 selbständige Gärtnereien; 1931, bei sich steigender Wirtschaftskrise, waren es schon 112. Daß bei solcher Entwicklung nicht alle Gärtnereibetriebe bestehen können, liegt auf der Hand. Wenn die Kollegen Gärtner heute zum großen Teil nicht mehr in Arbeit kommen, so vor allem auch deshalb, weil der Unternehmer seine Arbeit zum größten Teil durch Lehrlinge erledigen läßt. Die Zahl der Gehilfen zu den Lehrlingen steht etwa wie 1 zu 5. 1931 wurden allein in der Rheinprovinz aus 1602 Gärtnereibetrieben 606 Lehrlinge geprüft. Hier müßte im Interesse der vorhandenen erwerbslosen Kollegen Gärtner ganz energisch zugegriffen werden. Die städtischen Gärtnereien betreiben eine solche Lehrlingszuchterei nicht. Würde auch dort so verfahren, wären noch viele Kollegen Gärtner arbeitslos geworden. Es liegt also auch aus diesem Grunde durchaus im Interesse des gesamten Gärtnerberufs, wenn wir die städtischen Gärtnereien verteidigen.

Nach einer Aufstellung der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 22. April 1931 kommt auf jeden Einwohner an Zuschuß für die städtischen Garten- und Friedhofsverwaltungen in Köln 4,81 Mk., Duisburg 4,38 Mk., Bottrop 2,72 Mk., Krefeld 2,60 Mk., Düsseldorf 1,82 Mk., Essen 2,08 Mk., Recklinghausen 1,42 Mk., Gladbeck 2,59 Mk., Oberhausen 1,48 Mk., Elberfeld 1,32 Mk., Hamburg 1,14 Mk., Mülheim 0,49 Mk. Es wird noch der Nachprüfung bedürfen, ob alle diese Zahlen richtig sind, aber daß sie sich erheblich geändert haben, geht aus folgendem Beispiel hervor:

Im Etat des städtischen Gartenamtes Düsseldorf ist der Zuschuß für 1932 im Voranschlag um 388 548,08 Mk. gegenüber 1930 verringert worden, trotzdem die Aufgaben nicht weniger geworden sind. Nach dem vorliegenden Etat vermindert sich demnach der Zuschuß pro Kopf der Bevölkerung für das städtische Gartenamt auf 1,12 Mk. gegenüber 1,82 Mk. im Jahre 1930. So wie dieses in Düsseldorf geschehen ist, wird es auch wohl überall sein. Selber sind diese Verminderungen der Zuschüsse fast ausschließlich auf Kosten der Arbeitnehmer erzielt worden. Die bürgerlichen Mehrheiten in den Stadtparlamenten dachten selbstverständlich nicht daran, den städtischen Gärtnereien mehr Handlungsfreiheit zu geben oder deren Betriebseinrichtungen besser ausnützen zu lassen, denn dadurch würde ja — wie sie sich stets bei den Beratungen ausdrücken — die Konkurrenz der städtischen Gärtnereien immer größer. Diese Eigennutzpolitik wurde betrieben, ohne Rücksicht darauf, daß dabei ein großer Teil der Existenzen von städtischen Arbeitern geopfert wurde.

Die nunmehr begonnenen Etatsberatungen werden uns überall vor die Aufgabe stellen, den Kampf um die Erhaltung der städtischen Gärtnereien zu führen. Trotzdem — wie nachgewiesen — der Zuschuß in den letzten Jahren stark gesenkt ist, liegen überall wieder Anträge auf Beseitigung der städtischen Gärtnereien vor. Der Gesamt-Verband wird dabei im Sinne der Erhaltung dieser Betriebe arbeiten und seine Pflicht gegenüber der Gesamtbevölkerung und insbesondere gegenüber unseren Kollegen der städtischen Gärtnereien erfüllen.

Hoffmann.

Unsere Tarifbewegungen

Zu dem Bericht in Nr. 20 ist nachzutragen:

Im Rheinland ist nunmehr für die Erwerbsgärtnerei ein Schiedspruch erfolgt. Der Lohn für Landschaftsgärtnerei beträgt 78 Pf., für Erwerbsgärtnerei 63 Pf. Laufzeit bis 30. September. Die Entscheidung der Parteien liegt noch nicht vor.

Für den Freistaat Sachsen ist der Neuabschluss des Mantelvertrages mit einigen Änderungen erfolgt. Die Arbeitszeit bleibt unverändert. Der Urlaub wird um 1 bis 2 Tage gekürzt. Einige Bestimmungen betreffend Ueberstundenbezahlung werden ge-

ändert. — Der Lohn tarif für Dresden, Freiberg, Sächsische Schweiz und oberes Elbtal ist neu abgeschlossen. Die Senkung der Löhne beträgt 5½ Proz. Dadurch ist das einseitige Lohnedikt, das seitens der Unternehmer ab 1. Mai durch Aushang erfolgte, beseitigt. Dadurch wurde ein allgemeiner Lohnabbau von 7 Proz. und ein weiterer Lohnabbau durch Verschlechterung der Lohnstufen, wodurch teilweise 25 Proz. Lohnsenkung eintrat, durchgeführt. Der neue Lohnvertrag läuft bis 31. August 1932.

Für die Stuttgarter Landschaftsgärtnerei ist eine Verständigung erfolgt. Der Spitzenlohn beträgt für Gelehrte 85, für Angelernte 78, für Ungelehrte 72 Pf. Laufdauer bis 30. September d. J. — Ebenso ist eine Verständigung über den Mantel- und Lohn tarif für die Erwerbsgärtnerei in Württemberg erfolgt. Für den Mantelvertrag ist die alte Fassung mit unwesentlichen Änderungen beibehalten. Der Höchstlohn für Gehilfen beträgt 66 Pf. Der gesamte Lohnabbau gegenüber dem Lohn vom Jahre 1929/30 beträgt nunmehr 25 Proz. Die Entschädigungsätze für Kost und Wohnung sind auch gesenkt.

In Westfalen ist ein Schiedspruch für den Mantelvertrag gefüllt. Er setzt den alten Vertrag mit einigen Änderungen bis zum 30. April 1933 wieder in Kraft. Die Stellungnahme der Parteien steht noch aus.

In Frankfurt a. M. haben die Unternehmer den Schiedspruch abgelehnt. Die Verbindlichkeitserklärung ist beantragt.

Für die Berliner Landschaftsgärtnerei ist nach kurzer tarifloser Dauer, für die die Unternehmer einen Höchstlohn von 95 Pf. festgesetzt hatten, eine Verständigung erfolgt. Der Höchstlohn für Gelehrte beträgt 102, für Arbeiter 82, für Arbeiterinnen 55 Pf.

In Ostpreußen fordern die Unternehmer trotz der äußerst niedrigen Löhne einen Abbau von 15 bis 20 Proz. Das sind die Unternehmer, die restlos Mitglieder der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei sind!

In Erfurt ist ein Schiedspruch gefüllt, wonach der Lohn tarif vom Januar dieses Jahres erneut in Kraft gesetzt wird.

AUSLAND

Auch in Holland geht es der Gärtnerei schlecht. Obwohl Holland nicht so unter der Krise leidet wie Deutschland, ein reiches Land ist, das weder Krieg, Inflation noch Reparation kennenlernte, leidet unser Beruf dort gewaltig unter Absatzmangel. Das erklärt sich dadurch, daß die dortige Gärtnerei sich vorwiegend auf den Export eingestellt hat, die Grenzen anderer Länder aber jetzt aus den verschiedensten Gründen gesperrt sind. Deutschlands Kaufkraft ist so gesunken, daß es kaum noch Auslandsblumen und -gemüse braucht, England hat sich durch hohe Zollmauern abgesperrt, Frankreich kontingentiert die Einfuhr usw. Nun werden Auswege gesucht. Es wird vorgeschlagen, alle Waren, die bei der Verteigerung einen bestimmten Mindestpreis nicht erreichen, zu vernichten, wie in Deutschland wird Staatshilfe verlangt, Umstellung der Kulturen wird vorgenommen. Allerdings ist der Erfolg nicht immer sicher. So stellte man sich im westländischen Gemüsebau schon seit einigen Jahren auf Blumenkulturen um, jetzt zeigt sich aber auch hier die Ueberfüllung des Marktes, denn in Aalsmer, wo nur Blumen und Zierpflanzen gezogen werden, ist die Absatzschwierigkeit besonders groß. Hier wollen die Unternehmer den Absatz selbst in die Hand nehmen, also die Exportfirmen, die bisher sämtliche Waren aufnahmen, ausschalten. — Aenderung und Besserung kann für Holland und alle anderen Länder nur die Besserung des gesamten Weltmarktes, vor allem die Hebung der Kaufkraft der breiten Massen bringen. Die Verhältnisse in Holland beweisen aber, daß die Absatznot nicht nur auf Deutschland beschränkt ist, daß also, nicht wie die Naziunternehmer behaupten, nur das „schwarzrote System“, die Republik und ähnliche, von ihnen gehaßte Dinge, die Schuld tragen.

RUNDSCHAU

Rundfunkvortrag: Die Grünanlagen als Erholungsstätten des Großstädters, von Kollegen Busch, am Dienstag, dem 14. Juni, 16.30 Uhr, Berliner Funktunde.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Miquelkirkplatz
 Der verantwortliche Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 16, Miquelkirkplatz 4